

## Präambel

Der Verein wirkt an der Entwicklung von Gedanken zur ganzheitlichen Reform des demokratischen Regierungssystems in Deutschland mit. Dabei kommen folgende Grundprinzipien zur Anwendung:

- Selbstbestimmungsrecht der Bürger
- Transparenz der staatlichen Ordnung
- Gleichbehandlung der Bürger durch den Staat

Die derzeitige Bevormundung der Bürger durch Instrumente staatlicher wie wirtschaftlicher Machtkonzentration widerspricht der Menschenwürde. Zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts wird die konsequente Anwendung des *Subsidiaritätsprinzip* gefordert.

Dies bedeutet: Sämtliche Entscheidungszusammenhänge sollen so nahe wie möglich im Wahrnehmungsbereich des Bürgers gelöst werden. Der Mensch trifft zunächst eigene Entscheidungen und wendet sich an seine Familie und an die freie Wirtschaft, um seine Belange zu organisieren. Erst wenn in diesen Bereichen keine Lösungen denkbar sind, wird eine staatliche Ebene angesprochen.

Der Staat muss nach dem *Transparenzprinzip* in Bund, Bundesländer, Kreise und Kommunen sowie in der EU mit durchsichtigen Organisationsstrukturen das Selbstbestimmungsrecht weitestgehend ermöglichen. Demokratie ist nur dann möglich, wenn der Bürger den staatlichen Ebenen die jeweiligen Entscheidungs- und Finanzkompetenzen eindeutig zuordnen kann. Sofern alle staatlichen Maßnahmen am *Gleichbehandlungsprinzip* ausgerichtet werden, wird zwischen Bürger und Staat ein Vertrauensverhältnis geschaffen. Einerseits müssen alle Generationen der Gesellschaft gleich behandelt werden, andererseits gilt es, allen Bürgern durch gleiche Rahmenbedingungen mehr Chancen zur eigenen Entwicklung zu ermöglichen.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten des Vereins steht die Schaffung möglichst großer *Freiräume* für jeden Bürger. Dementsprechend muss der Staat seine Entscheidungskompetenzen in den kommenden Jahren in sehr vielen Bereichen systematisch und geordnet deutlich zurücknehmen und Kompetenzen an weiter unten stehende staatliche Ebenen abgeben.

Die Grundlage der *Selbstverwirklichung* eines jeden Menschen bildet in einer nach diesen Prinzipien bewußt gestalteten Ordnung seine Arbeitskraft. **Die eigene Arbeitsleistung bildet die Voraussetzung zur selbstbewußten Teilnahme am allgemeinen Wohlstand.** Die Übernahme von mehr *Eigenverantwortung* und mehr Eigenleistung bildet somit die

Grundlage für den Anspruch auf mehr menschliche Freiheit und unmittelbarer Anteilnahme am gesellschaftlichen Geschehen.

Ausgrenzungen von Bevölkerungsgruppen und die Abhängigkeit von staatlicher Wohlfahrt gefährden den sozialen Frieden; sie widersprechen dem Gleichbehandlungsprinzip. Der Verein greift die heutigen, massiven Probleme in Staat, Kultur und Wirtschaft als Herausforderung und Ausgangspunkt für umfangreiche Chancenerweiterungen auf. Er stellt der interessierten Öffentlichkeit zu einer unabhängigen Willensbildung ein Bürgerforum zur Verfügung.

Der Verein wird in seinen Versammlungen gemeinsam mit den Bürgern eine Vision von Deutschland entwickeln und diese dem heutigen Zustand als positiven Gegenentwurf gegenüberstellen. Die Entwicklung einer vom ganzen Volk abgestimmten Verfassung, die auch europäische Rahmenbedingungen ausdrücklich berücksichtigt, soll innerhalb eines geordneten Verständigungsprozesses von breiten Bevölkerungsschichten mit getragen werden. Neben den politischen Parteien und den Eliten sollen heute auch gerade *die Bürger selbst* die Gelegenheit erhalten, an einer neuen Ordnung Europas außerhalb der vorherrschenden Strukturen der Meinungsbildung zielgerichtet mitzuwirken.

Dem Freiheitsbewußtsein und dem Selbstbestimmungsgedanken der Bürger wird zu Beginn des gerade angebrochenen neuen Jahrtausends eine demokratische Plattform für die Umsetzung erweiterter Entscheidungsräume und den Rückbau staatlicher Bevormundung geboten. Der Satzungszweck soll dabei die Willensbildung des Volkes im Hinblick auf den Abbau von Bürokratie, Hierarchie und einer quasi Monopolstellung der heute herrschenden politischen Parteien erleichtern. Außerhalb der bestehenden Medien- und Machtstrukturen will der Verein allen Bürgern die Möglichkeit bieten, in Gesprächen und Projekten selbst an der Gestaltung der Zukunft Deutschlands mitzuwirken.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " *Phönix*". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Verein: "*Phönix e.V.*".

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. (Postanschrift: Rankestraße 8 10789 Berlin)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und unmittelbar Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens und die Volksbildung. Er will die politische Willensbildung in Deutschland fördern.

Dieses soll insbesondere geschehen durch die

- Schaffung einer parteiübergreifenden Diskussionsplattform
- Schaffung lokaler Bürgerforen
- Durchführung von Projekten,  
die der Aufklärung von politischen Sachverhalten und Zusammenhängen dienlich sind. Dazu gehören zum Beispiel Aufklärungsmaßnahmen zu bestimmten aktuellen politischen Themen in Form von Informationsständen, Darstellungen und Erklärungen im Internet sowie die Durchführung von Umfragen in der Bevölkerung.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und keiner Interessenorganisation gegenüber verpflichtet.

## § 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die lokalen Bürgerforen und
- der Vorstand.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrages durch den Vorstand des Vereins und der Einzahlung des ersten Beitrages.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft muss der Vorstand binnen vier Wochen entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Ausschluß wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn ein Mitglied nachweislich in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Der Vorstand ist verpflichtet, in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu berichten, sofern ein Mitglied dieses beantragt.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn sich ein Mitglied mit zwei Vierteljahresbeiträgen im Verzug befindet. Das Mitglied wird vor der Streichung einmal vom Schatzmeister (auch per E-Mail) gemahnt.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten, sofern ein Mitglied dieses beantragt. Die Veränderungen im Mitgliederbestand sind aus dem veröffentlichten Mitgliederverzeichnis zu ersehen.

## § 5 Bürgerforen

Aus der Mitgliederschar heraus bilden sich über ganz Deutschland verteilt Bürgerforen, die sich eindeutig zu den Grundsätzen dieser Satzung bekennen.

Die Ziele des Vereins werden in jedem Bürgerforum durch Maßnahmen umgesetzt, die unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstands stehen. Alle Bürgerforen tagen jeweils einheitlich parallel am ersten Montag im Monat um 19 Uhr, um die selbst gewählten Themen im Sinne dieser Satzung zu bearbeiten.

Jedes Bürgerforum verfügt seinerseits über eine Leitung und organisiert höchstens vier Arbeitskreise und zudem bei Bedarf verschiedene Projekte.

Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines zum Sprecher gewählt wird. Der Vorstand ist von der Konstituierung und Sprecherwahl durch eine von allen Anwesenden unterschriebene Protokollnotiz zu unterrichten.

Die Leitung eines Bürgerforums besteht aus den Sprechern der vier Arbeitskreise – soweit vorhanden – und einem unmittelbar aus dem Bürgerforum gewählten Sprecher.

Die vier Arbeitskreise (AK) dienen zur Vorbereitung und Umsetzung der regelmäßigen Treffen. Die verbindlichen Themenbereiche dieser Arbeitskreise sind:

- Familie, Erziehung, und Bildung
- Öffentliche Aufgaben, Staatsorganisation und Demokratie
- Arbeit, Wirtschaft, Unternehmer
- Steuern, Soziales und Finanzen

Sofern sich sieben Mitglieder beim Vorstand schriftlich melden, gemeinsam ein Bürgerforum gründen zu wollen, beruft der Vorstand eine entsprechende Gründungsveranstaltung an einem zu benennenden Ort ein und unterrichtet die dort in der Nähe gemeldeten Mitglieder von diesem Vorhaben.

Ein Mitglied des Vorstandes bzw. ein Bevollmächtigter leitet die erste Sitzung, bis das Bürgerforum sich eine Leitung gewählt hat, deren Grundstruktur sich an dieser Satzung ausrichtet.

Nachdem das Forum einen Sprecher gewählt hat, übergibt das Vorstandsmitglied bzw. dessen Bevollmächtigter die Leitung an den neu gewählten Sprecher.

Ein Bürgerforum organisiert seine eigenen Aufgaben ausschließlich im Rahmen eigener Arbeitskreise und zugeordneter Projekte.

Veröffentlichungen eines Bürgerforums bedürfen stets der Zustimmung des Redaktionsausschusses des Vereins und müssen im Namenszug des Bürgerforums auf den Verein hinweisen.

## § 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt bis spätestens 15. Februar eines Jahres jeweils mit einer Frist von zwei Wochen zur Jahreshauptversammlung als der ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Stimmberechtigt ist jedes eingeladene Mitglied. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Jedes

Mitglied kann sich per vorliegender, schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit findet innerhalb von vier Wochen eine Wiederholungsversammlung statt, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung muss nach folgendem Schema ablaufen:

- 1.) Wahl eines Versammlungsleiters - möglichst nicht aus dem Kreis des bisherigen Vorstands.
- 2.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
- 3.) Bericht der Kassenprüfer
- 4.) Aussprache und Entlastung des bisher amtierenden Vorstands
- 5.) Wahl des neuen Vorstands
- 6.) Übergabe der Versammlungsleitung an den neuen Vorstand
- 7.) Wahl der Rechnungsprüfer, die möglichst für mehrere Perioden tätig sein sollen.
- 8.) Weitere Tagesordnungspunkte, die bis zum 15. Dezember des Vorjahres von den Mitgliedern dem Vorstand mitgeteilt werden.

## § 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

Sie kann des Weiteren beantragt werden durch mindestens 10% der am Tag des Antrages ausgewiesenen Mitglieder. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen diese Versammlung einzuberufen.

Für die Beschlussfähigkeit gelten die bezüglich der Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen.

## § 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt im Sinne § 26 BGB aus ihrer Mitte den Vorstand, der aus einem Sprecher und vier weiteren Stellvertretern besteht. Die vier Stellvertreter leiten jeweils einen Arbeitskreis.

Sämtliche Sprecher der Arbeitskreise gehören dem erweiterten Vorstand an. Dieser berät den verantwortlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird für die Dauer bis zur nächsten beschlussfähigen Mitgliederversammlung gewählt.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister.

Der Vorstand gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Handlungen des Vorstands oder der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine über diesen Rahmen hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern insbesondere nicht für eine Verletzung etwa bestehender Verkehrssicherungspflichten.

## § 9 Gründung eines Projektes

Jedes Bürgerforum kann mit einer Zwei – Drittel - Mehrheit Projekte beschließen. Die Mitglieder müssen dazu einen Projektleiter sowie mindestens einen Stellvertreter wählen, der eine Projektbeschreibung und ein geplantes Budget erarbeiten muß, welches ebenfalls von der Versammlung mit Zwei – Drittel – Mehrheit zu beschließen ist.

Die Dauer eines Projektes ist auf ein Jahr begrenzt. Ein Projekt kann einmalig um die Dauer von drei Monaten verlängert werden.

Bei der Gründung eines Projektes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Projektleiter unterschrieben und dem Vorstand zwecks Genehmigung übermittelt werden muß. Der Projektleiter muß nach Beendigung des Projekts dem jeweiligen Forum und dem Vorstand einen Bericht vorlegen, der anschließend veröffentlicht wird.

## § 10 Redaktionsausschuss

Der Vorstand ernennt und entläßt aus den Reihen der Mitglieder einen Redaktionsausschuss. Dieser besteht aus Redakteuren, die sämtliche eingehenden Nachrichten auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vereins prüfen. Ferner nimmt ein Redakteur gegebenenfalls Kontakt mit dem Absender auf, um mit ihm gemeinsam Klarstellungen und Einordnungen des Beitrages zu erwirken. In schwierigen Fällen wendet sich der Redakteur an den Vorstand, um einen eingegangenen Beitrag für eine Veröffentlichung vorzubereiten oder ihn abzulehnen.

Beiträge, die offensichtlich nicht mit den Grundsätzen des Vereins übereinstimmen, werden nicht veröffentlicht und mit einer kurzen Stellungnahme zurückgewiesen. Im Prinzip sollen nach diesem interaktiven Verfahren möglichst viele Mitglieder an der Diskussion der verschiedenen Themen auf der Internetseite des Vereins ermuntert werden.

Der Redaktionsausschuss liefert dazu die notwendigen Rahmenbedingungen, damit schließlich der Wille der Vereinsmitglieder auf einer sehr breiten, demokratischen Grundlage zum Ausdruck gebracht wird.

## § 11 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus einheitlichen Mitgliedsbeiträgen und aus öffentlichen Spenden, die jeweils konkreten Projekten zugeordnet werden. Die Einnahmen und Ausgaben werden auf der Internetseite des Vereins ausgewiesen. Die Darlegung der Mittelverwendung muß gewährleisten, dass die strenge Ausrichtung der Mittel an den Satzungszwecken eindeutig nachvollzogen werden kann.

Der Jahresabschluss ist in Kurzform mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zu versenden.

Die Höhe des Beitrages regelt die Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird. Sie ist jedem Mitgliedsantrag beizufügen.

Der Vorstand stellt nach seiner Wahl auf der Jahreshauptversammlung jeweils einen Wirtschaftsplan vor, dessen Budget sich ausschließlich an den Beitragseinnahmen des Jahres ausrichtet.

Spenden beziehen sich jeweils ausschließlich auf Projekte, die von den Bürgerforen verabschiedet wurden. Die Spenden werden unter Nennung des Namens des Spenders bei den Einnahmen des Vereins ausgewiesen. Beiträge und Spenden dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 12 Mindestquoren

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der auf den Mitgliederversammlungen anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder geändert werden. Das Gleiche gilt für eine unterjährige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandes im Ganzen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Organisation „Ärzte ohne Grenzen,“ die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sofern diese Organisation diesem steuerlichen Anspruch nicht genügt, bestimmt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit eine Organisation, die dem Anspruch der Gemeinnützigkeit entspricht. Die Auflösung kann nur im Rahmen der vorab verkündeten Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften.

## § 13 Schlussbestimmung

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich im Falle der Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen, daran mitzuwirken, diese durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

Berlin, den 1. Februar 2005